

## Kundmachung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages

### Beschluss der Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages vom 25.09.2020

---

Jahr 2020

Veröffentlicht am 28.09.2020

---

**1. Beschluss: Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes (RL-BA 2015)**

---

#### 1. Beschluss der Vertreterversammlung, mit dem die RL-BA 2015 geändert werden

Die Vertreterversammlung hat beschlossen:

Die RL-BA 2015, kundgemacht am 26.09.2015 auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, zuletzt geändert mit Beschluss der Vertreterversammlung am 12.05.2017, kundgemacht am 15.05.2017, werden wie folgt geändert:

*1. In § 34 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:*

„Die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen hat während der Dauer der praktischen Verwendung bei einem Rechtsanwalt (Finanzprokurator) oder zumindest in einem zeitlichen Naheverhältnis von bis zu 6 Monaten zu dieser praktischen Verwendung, zur Ablegung der Rechtsanwaltsprüfung oder zur Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte zu erfolgen und muss der Vorbereitung auf die Rechtsanwaltsprüfung oder der Ausbildung zum Rechtsanwalt dienen.“

*2. § 35 wird wie folgt geändert:*

*a. In Abs. 1 zweiter Satz wird nach dem Wort „wobei“ die Wortfolge „- vorbehaltlich Absatz 2 -“ eingefügt.*

*b. Der bisherige Abs. 2 erhält die Absatzbezeichnung „(3)“; nach dem Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:*

„(2) Ausbildungsveranstaltungen, die berufsbezogen persönliche, soziale oder methodische Kompetenzen (Soft Skills) vermitteln, werden im Ausmaß von bis zu 6 Halbtagen anerkannt.“

*3. § 40 Abs. 2 und Abs 3. lauten:*

„(2) Dem Rechtsanwalt obliegt die ordnungsgemäße Unterweisung und Beaufsichtigung von Kanzleiangestellten, Rechtsanwaltsanwärtinnen, beruflfremden Gesellschaftern und allen Dritten, insoweit sie mit Angelegenheiten der Kanzlei und der Klienten betraut sind, jegliche Form der elektronischen Datenverarbeitung miteingeschlossen. Der Rechtsanwalt hat hiebei insbesondere durch nachweisliche vertragliche Überbindung der bestehenden beruflichen Verschwiegenheitsverpflichtungen dafür Sorge zu tragen, dass diese auch durch die Kanzleiangestellten, Rechtsanwaltsanwärtinnen, beruflfremden Gesellschafter und mit Kanzlei- und Klientenangelegenheiten befassten Dritten, somit sämtlicher Hilfskräfte, gewahrt werden.

(3) Der Rechtsanwalt ist berechtigt, unter Wahrung der bestehenden beruflichen Verschwiegenheitspflichten und datenschutzrechtlichen Anforderungen zum Zwecke der elektronischen Datenverarbeitung die Dienste eines externen Dienstleisters in Anspruch zu nehmen, wenn

1. die Interessen des Klienten gewahrt werden,
2. der Rechtsanwalt den externen Dienstleister sorgfältig auswählt,
3. der Rechtsanwalt den externen Dienstleister nachweislich vertraglich dazu verpflichtet, ihn im Falle einer Hausdurchsuchung unverzüglich zu informieren,

4. unter Berücksichtigung des Stands der Technik technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen werden, um ein angemessenes Niveau der Datensicherheit und der Vertraulichkeit der Daten zu gewährleisten, und
5. der Rechtsanwalt den Klienten über die Kategorien der in Anspruch genommenen externen Dienstleister und der von diesen zu erbringenden Dienstleistungen informiert.“

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Rupert Wolff

Präsident

Kundgemacht auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages ([www.rechtsanwaelte.at](http://www.rechtsanwaelte.at)) am 28.09.2020. Sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, treten die Änderungen mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.